

Als haustus Wein oder Bier zu nehmen, war Cicero berechtigt. Aliquid autem cibi degustare, ne noceat haustus, sagt der hl. Alphonsus n. 1018, semel vel iterum vix permitti posse in die.

Alles in Allem, schließen wir, wäre Cicero auch innerlich, vor seinem Gewissen, so rein gewesen, wie er es vor der Welt und vor der Kirche war, so war eine Aenderung der Lebensweise nicht sub aliquo peccato nothwendig, und hätte ihn der Missionär sicher nicht dazu verpflichtet. Gewiß würde er ihn ermuntert haben, möglichst viel Gutes in Wort und Beispiel zu thun, da Ciceros Lage eine so beneidenswerthe war und er vieles ausrichten konnte, was andere nicht können, aber zum „fürchten und zittern“ hätte er ihn nicht angeleitet. That er es, so müßten Gründe vorliegen, welche nur er ex confessionali kannte, welche sich aber unserer Beurtheilung entziehen.

St. Pölten.

Professor Dr. Josef Scheicher.

IV. (Altkatholisches.) Der katholische Pfarrer Herd des Dorfes Weng wird zu einer Kindstaufe in die Kirche gerufen, wo Arthur Buch, Fabritzarbeiter daselbst, um die Taufe seines Kindes Otto bittet, und dabei bemerkt, daß er und sein Weib Elsa, geb. Fink, altkatholisch seien und vom altkatholischen Pfarrer in Wien getraut wurden. Den vom Pfarrer verlangten Trauungsschein hatte er nicht bei sich; aber er behauptete, und die Hebamme bezeugte, daß schon zwei Kinder aus dieser Ehe hier geboren und vom jüngst verstorbenen Pfarrer Schler getauft und in's Taufbuch eingetragen sind. —

Was hatte der Pfarrer zu beobachten A. bezüglich der Taufe?

Und B. was bezüglich der Eintragung in's Taufbuch?

ad A. Der katholische Priester darf nie dem Scheine Raum geben, als verrichte er irgend eine kirchliche Handlung als Stellvertreter eines Altkatholiken, — und Altkatholiken sind ja kirchlicherseits als Altkatholiken zu betrachten; — (demnach sind solche Parteien vorerst an den Seelsorger ihrer eigenen Confession zu verweisen.) Nur wenn zu befürchten stünde, das Kind würde (lange) ungetauft bleiben (wegen Gleichgültigkeit der Eltern, wegen der Schwierigkeiten und Kosten), so kann und soll er, aus Sorge für das Seelenheil desselben, sich zur Taufe herbeilassen, (dabei aber fragen, bezw. als katholischer Seelsorger ermuntern, ob sie das Kind auch katholisch unterrichten und erziehen lassen wollen.) Das so getaufte Kind ist sodann im Taufbuch als „katholisch“

einzu tragen, (zumal da diese Bemerkung eigentlich nur den confessionellen Taufritus, „nach christkatholischem Brauche“, nicht die spätere confessionelle Erziehung bedeutet.) Verpflichten sich die Eltern (resp. der Vater) nicht zur katholischen Erziehung, so ist in der „Anmerkung“ beizusetzen, daß der Täufling das Kind akatholischer (alkatholischer) Eltern sei, welche kein Versprechen gegeben haben, ihn in der katholischen Religion erziehen zu lassen. („Taufpathen“ können dabei nur Katholiken, Andersgläubige nur „Zeugen“ sein.) Erklären die Eltern, dieses Kind katholisch erziehen lassen zu wollen, so ist diese Erklärung in der Rubrik „Anmerkung“ einzu tragen und durch die Unterschrift des Täufenden und der Pathen, mit dem Beifaz, daß ihnen die Eltern des Kindes bekannt seien, zu bestätigen. (Nach Encyclica der Wiener Kirchenprovinz vom 25. Februar 1856 [also vor den confessionellen Gesetzen!]; vgl. Schüch, Pastoral, §. 275 und 397, Kerschbaumer §. 109, Gäßner, neue von 1881, S. 627.) — Bei der Frage um die Erziehung sagte der Vater die katholische Erziehung zu, und fügte bei, daß er und sein Weib ohnehin wieder katholisch werden möchten. Der Pfarrer nahm die Taufe vor, und versprach, ihnen zur Reversion behilflich zu sein.

War dieser Vorgang des Pfarrers correct? Kirchlicherseits wohl; und zwar nach einem Decret der Congr. Officii vom 13. Sept. 1827: infantes haereticorum a parentibus oblatos non esse baptizandos, nisi probabilis effulgeat spes catholicae eorum educationis (Gäßner, S. 627), und nach obzitirter Encyclica. Von Seite des Staatsgesetzes aber war der Vater nicht berechtigt, das Kind für die katholische Religion zu bestimmen. (Nach dem Gesetze vom 25. Mai 1868, Art. I. folgen Kinder, deren Eltern denselben Bekenntniß angehören, der Religion ihrer Eltern; nur bei gemischten Ehen können Vater und Mutter, und zwar nur durch Vertrag festsetzen, daß alle Kinder der Religion des Vaters oder der Mutter, nicht aber einer dritten, folgen sollen. —

ad B. Wie hat dann, nach der Taufe, die Eintragung in's Taufbuch zu geschehen? — Da kam der Pfarrer noch mehr in Verlegenheit und in Zweifel: ob er das Kind als ehelich oder unehelich, mit oder ohne Vater, als römisch-katholisch oder alkatholisch zu erziehen, eintragen solle. — Beim Aufschlagen der Taufakte der früheren Kinder, Ignaz und Ursula, geboren Juli 1878 und October 1879, zeigte es sich, daß der frühere Pfarrer sie als „protestantisch“ und „ehelich“ eingetragen hatte. War das richtig? Katholischerseits infoferne, als die nicht zur Kirche ge-

hörenden protestiren gegen die Kirche und „akatholisch“ heißen; nur hätte in Rubrif „protestantisch“ die Confession durch den Beifüß in parenthesi: „alkatholisch“ noch genauer bestimmt werden sollen; dem stand aber die Anordnung der Encyclica entgegen. Staatlicherseits waren die Eltern keine Protestanten. Protestanten und Altkatholiken sind in ihrem Glauben verschieden und auch in ihren rechtlichen Verhältnissen, da jene eine staatlich anerkannte Confession sind, diese aber vor dem 13. November 1877, dem Tage der Aundmachung des „Altkatholikengesetzes“ vom 8. November 1877, es nicht waren. Der schließlich zur Auskunft geforderte und vorgewiesene Trauungsschein besagte, daß Arthur Buch und Elsa Fink im Februar 1872 von dem altkatholischen „Pfarrer“ zu St. Salvator in Wien getraut worden sind. Damals gehörten die s. g. Altkatholiken nach staatsgesetzlicher Ansicht zur katholischen Kirche, waren keine anerkannte Confession; ihr „Pfarrer“ war weder zur Aufnahme des Eheconfenses, noch zur Matrikenführung und Ausstellung von Matrikenscheinen berechtigt. Diese „Ehe“ war demnach sowohl kirchlich als staatlich ungültig, ihre Kinder eigentlich unehelich, der Vater sollte als solcher eigentlich gar nicht eingeschrieben werden, und hatte schon gar kein Recht, über die Confession der Kinder zu entscheiden. Auf die Frage, warum sie altkatholisch geworden, erfolgte die Antwort: das sei damals in Wien in ihren Kreisen so Mode gewesen; ferner: daß sie ihren Austritt aus der katholischen Kirche bei der politischen Behörde gar nicht angezeigt hatten. So zeigte sich also ein zweites Versehen des altkatholischen Pfarrers, daß er sie aufnahm und an ihnen Function verrichtete, ohne daß sie ihren früheren Austritt aus der katholischen Kirche nachgewiesen hatten. Staatlicherseits wären Beide als „katholisch“ zu betrachten; oder richtiger: sie hätten jetzt nachträglich ihren Austritt aus der katholischen Kirche in gesetzlicher Form anmelden sollen. — Es war ein Versehen des Pfarrers Herd, daß er sich nicht schon vor der Taufe den Trauungsschein der ihm noch unbekannten Eltern vorlegen ließ und die früheren Taufeinschreibungen nicht einsah; doch dies Versehen war ein Glück für das Kind, welches sonst wohl länger auf die hl. Taufgnade hätte warten müssen.

Wie soll nun, bei dieser Sachlage, dieses Kind in's Taufbuch eingeschrieben werden? wie die früheren Taufakte etwa berichtiget werden? — Die Verlegenheit wäre groß gewesen; doch die bereits erwähnte Bereitwilligkeit der Eltern, wieder katholisch zu werden, konnte aus derselben herausheulen. In Voraußicht der baldigen Conversion ließ man die Rubrik:

Vater, Mutter, Anmerkung vorläufig leer. Zur definitiven Ausfüllung derselben sollte vorausgehen: a. der Austritt aus der altkatholischen Confession; b. die Wiederaufnahme in die katholische Kirche; c. der Eheabschluß in kirchlicher Form. Dann erst konnte d. die Legitimität des Kindes Otto, e. die der Kinder Ignaz und Ursula, f. die gesetzliche Confession derselben festgestellt werden.

a. Arthur und Elsa bereuteten ihren früheren, unbesonnenen Schritt, baten um Wiederaufnahme in die katholische Kirche und erklärten sich zu allem Erforderlichen bereit. Auf Anfrage des Pfarrers kam der Bescheid: Wenn die dermaligen Altkatholiken A. und E. wirklich entschlossen sind, wieder in die Gemeinschaft der römisch-katholischen Kirche zurückzukehren, so mögen sie sogleich bei ihrer f. f. Bezirkshauptmannschaft Bolt ihren Austritt aus der altkatholischen Religionsgemeinschaft anmelden, — auch für den Fall, wenn sie ihren Austritt aus der römisch-katholischen Kirche nicht gesetzmäßig angemeldet hätten. (Dieser Vorgang erscheint als nothwendig, damit der Austritt aus der altkatholischen Gemeinde gesetzlich constatiert und derselben notificiert werde, damit sie von nun an gewiß staatlich als römisch-katholisch betrachtet würden, und zur Evidenzhaltung, bei welcher Confession die betreffenden Geburtsacte aufzusuchen seien.) Diese von Beiden zu untersigende Austrittsanmeldung hätte einfach zu lauten: Wir, A. B. und E. geb. F., beide großjährig und als . . . zu . . . wohnhaft, erstatten im Sinne des Gesetzes vom 25. Mai 1868 (R.-G.-Bl. Nr. 49) und der Verordnung vom 18. Jänner 1869 (R.-G.-Bl. Nr. 13) hiermit die Anzeige, daß wir aus der altkatholischen Religionsgenossenschaft austreten und zur römisch-katholischen Kirche überreten; weshalb wir bitten, diese Anzeige zur amtlichen Kenntniß zu nehmen, hierüber das altkatholische Pfarramt zu St. Salvator in Wien zu verständigen und von diesem Vorgang uns die Bestätigung geben zu wollen. Dieß geschah sub dato 12. Juli 1881.

b. Diese Austrittsbestätigung wurde dem bischöflichen Ordinariate vorgelegt, von diesem Weisungen ertheilt und die facultas absolvendi ab haeresi formaliter dem Pfarrer gegeben; dann, nach gehöriger Vorbereitung, von A. und E. das katholische Glaubensbekentniß am 26. Juli 1881 abgelegt, sie in kirchlich vorgeschriebener Form in die Gemeinschaft der katholischen Kirche wieder aufgenommen und dieses im Convertitenbuch (oder Beigabe zum Taufbuch) vorgemerkt. (Ein öffentlicher Uebertritt schien zweckmäßiger, damit die darauffolgende Bekündigung und katholische Trauung minder auffällig würde.)

c. Die kirchlich und staatlich ungültige Ehe mußte nun kirchlich und staatlich gültig neu abgeschlossen werden. Sollten die putativen Eheleute die Begünstigung des §. 88 allg. b. G.-B. (Unterlassung des Aufgebotes und Consenserklärung bloß vor dem katholischen Pfarrer und zwei vertrauten Zeugen) ansprechen wollen, so sind sie zu erinnern, daß ihnen diese Rechtswohlthat des §. 88 bei dessen strenger Interpretation nicht zukomme, daß sie die staatliche Aufgebotsdispense erwerben müßten und daß auf die Angabe des Dispensgrundes leicht gerichtliche Untersuchung u. dgl. gegen sie eingeleitet werden könnte, gemäß dem Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 27. Dezember 1872 (n. ö. Stathalterei-Verordnung vom 2./15. Februar 1873): „Den Trauungen von Altkatholiken durch einen f. g. altkatholischen Priester steht der §. 75 des allg. b. G.-B. entgegen und sind die zur amtlichen Kenntniß kommenden Fälle solcher Eheschließungen dem zur dießfälligen Untersuchung competenten Gerichtshofe mitzutheilen.“ Sie sollen daher lieber ihre altkatholische Trauung ganz ignorieren, sich als Ledige (und ihre bisherige Ehe als wilde Ehe) betrachten, alle kirchlichen und staatlichen Formen beobachten, sich dreimal in ihrer gegenwärtigen Pfarre verkündigen und dann trauen lassen. So geschehen am 16. August 1881. Die Eintragung in's Traungsbuch nennt sie mit Recht „katholisch“ und „ledig“; von der ungültigen altkatholischen Trauung wird keine Erwähnung gemacht.

d. Nun können die Rubriken des Taufbuches bei der Geburt des Kindes Otto mit Bestimmtheit, und ohne Gefahr, später etwas ändern zu müssen, ausgefüllt werden. Als (uneheliche) Mutter erscheint Elsa Fink, ledig u. s. w. In der Rubrik „Vater“ wird eingetragen: Arthur Buch u. s. w., mit der für Legitimationen vorgeschriebenen Vaterschaftserklärung, mit seiner und der zwei Zeugen Unterschrift, und dem Nachtrage: dieses Kind Otto ist durch die am 16. August 1881 in Weng abgeschlossene Ehe der Kindeseltern legitimiert. Die Religion der Eltern könnte nun füglich unter „katholisch“ bezeichnet werden, zumal ihr Abfall nicht staatsgesetzlich constatiert war. Richtiger wäre es, sie als „altholisch“ einzusezen, und in der Rubrik „Anmerkung“ das Datum der politischen Austrittserklärung und professio fidei catholicae einzustellen.

e. Nun sollen auch die früher geborenen Kinder Ignaz und Ursula im Taufbuche legitimiert werden, da ihre Eintragung als „ehelich“ und „protestantisch“ auf unwahrer Voraussetzung beruht und beim Auftauchen des Irrthums ihre Legitimität bezweifelt werden könnte. Aber den ganzen Act im Tauf-

buche richtig zu stellen, d. i. abzuändern, bedürfte der Bewilligung der Statthalterei (politischen Landesstelle) und des Ordinariates (Hofdecr. v. 5. April 1844, siehe Gafzner S. 604.) Es dürfte daher passender sein, in der „Anmerkung“ bezüglich der Legitimation und Confession auf den Trauungsact der Eltern (Trauungsbuch (fol. . . . Nr. . . .), resp. auf den Taufact des Otto Buch (Taufbuch fol. . . . Nr. . . .) zu verweisen. Bei Ausstellung von Geburtsscheinen dieser drei Kinder wäre die Form des i. g. Taufzeugnisses zu wählen (Hoffkanzlei-Decret vom 18. Juli 1834, siehe Gafzner S. 691), in welcher die aus dem Taufbuch sich ergebende Eigenschaft: „unehelich“ (ungültige Ehe) und „protestantisch“ (alkatholisch) umgangen wird.

f. Durch die Conversion und katholische Copulation der Eltern und durch die Legitimation der Kinder ist auch die Frage erledigt, in welcher Religion die Kinder unterrichtet werden sollen. Otto ist (nach dem Staatsgesetze) bestimmt als katholisch zu erziehen; ebenso Ignaz und Ursula, weil sie am Tage der Conversion der Eltern noch nicht volle sieben Jahre alt waren. Denn, laut Art. II. des Gesetzes v. 25. Mai 1868 (R.-G.-Bl. Nr. 49), folgen die noch nicht sieben Jahre alten legitimirten Kinder der gemeinsamen Religion ihrer Eltern, und im Falle eines Religionswechsels der Eltern sind sie so zu behandeln, als wenn sie erst nach dem Religionswechsel geboren worden wären. — (Wären Ignaz oder Ursula bereits über sieben Jahre alt, so dürfte freilich ihr Religionsbekennniß nicht mehr von den Eltern eigenmächtig geändert, sondern nur die Kinder selbst könnten, nach vollendetem vierzehnten Lebensjahre, eine Änderung aus eigener Wahl vornehmen. „In der Regel“, sagt Art. I. dieses Gesetzes; womit angedeutet erscheint, daß von der zuständigen politischen Behörde aus wichtigen Gründen eine Ausnahme gestattet werden könne. Solche Gründe wären etwa, weil (wenn) ein Religionsunterricht vom alkatholischen Seelsorger wegen der Entfernung unmöglich ist, das Kind mit Zustimmung der Eltern bereits römisch-katholischen Religionsunterricht in der Schule (und die hh. Sacramente) empfing, weil die Eltern selbst jetzt katholisch glauben, beten und leben, und ihr Altkatholischsein ohnehin staatlich angestritten werden könnte.) — Die Frage, ob nicht der Taufact des Kindes Otto, resp. Ignaz und Ursula, mittelst Matrikextract an das alkatholische Pfarramt in Wien zur Eintragung gesandt werden solle, erledigt sich dahin, daß der katholische Pfarrer von Weng dorthin keine Anzeige zu machen braucht. Die Confession anlangend, sind durch die von der Be-

zirks hauptmannschaft an das altkatholische Pfarramt in Wien gemeldete Austrittserklärung ddo. 12. Juli 1881 die Kinder Ignaz und Ursula (falls ihre Geburt vom † Pfarrer Schler an's altkatholische Pfarramt angezeigt worden ist), und alle späteren durch das Gesetz vom 25. Mai 1868 als nicht mehr altkatholisch, sondern nunmehr römisch-katholisch erklärt; kirchlicherseits widersprache eine solche Anzeige dem Geiste der Kirche und der Enchylit vom 25. Februar 1856. Was den Staatszweck, Evidenzhaltung der Geburten, anbelangt, so wird dieser durch die bloß Einmalige Eintragung (in der Geburtsmatrik zu Weng) sicherer erreicht. (Falls diesem Paare an ihrem früheren Wohnsitz [Wien] Kinder geboren wären, so gehörten die vor dem 13. November 1877 geborenen mit Unrecht, die nachher geborenen mit Recht in's altkatholische Taufbuch. Der Confession nach wären nun die vor dem 26. Juli 1874 geborenen altkatholisch, die späteren römisch-katholisch. Warum?)

St. Pölten.

Professor F. Gundlhuber.

V. (Pastoralbrief: **Neben einige Nebelstände im katechetischen Unterrichte.**) Wieder drängt es mich, die verehrten Leser der Quartalschrift mit meinem Schreiben zu belästigen, das einen höchst wichtigen Gegenstand bezüglich des Religionsunterrichtes in den Schulen zur Sprache zu bringen sich erlaubt. Mögen mir's die Herren Katecheten verzeihen, wenn ich frei und unumwunden meine Meinung heraussage, sowie auch einen höchst nothwendig zu beseitigenden Nebelstand berühre betreff des katechetischen Unterrichtes in der allerneuesten Zeit.

Die Schule ist confessionslos geworden, die Religionslehre wird zu den Fachgegenständen gezählt, wie Lesen, Schreiben, Rechnen, Naturlehre, Geographie, Turnen und andere Gegenstände; und wenn man ihr auch in den Catalogen der Schule den ersten Rang einräumt, so hat diese Degradirung, dieses Einreißen der Religionslehre in die bestimmten Schulfächer, wenn nicht der ganze Schulunterricht vom kirchlichen Geiste durchweht ist, bedauernswerte, üble Folgen für die Schüler und auch — für den Katecheten. Für den Schüler zunächst, denn Religion als Fachgegenstand hat für ihn keinen größeren Werth als jeder andere Schulgegenstand; ja im Gegentheile, die Religionslehre, wenn sie nur Fachgegenstand bleibt, und nicht zugleich in's Leben eindringen, praktisch in Uebung gebracht werden soll, wird den Realien gegenüber trocken, fade, ungenießbar; und so kommt es, daß ein gewisser Widerwille in dem Herzen des Schülers